

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/022/2010)

Sitzung am: 16.12.2010

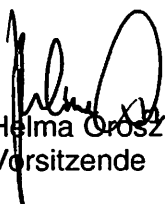
Beschluss zu: V0799/10

Gegenstand:

Stiftung Bürger und Kunst Dresden

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Errichtung einer „Stiftung Bürger und Kunst Dresden“ zu.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis zum 28. Februar 2011 dem Stadtrat eine Satzung der „Stiftung Bürger und Kunst Dresden“ zur Beschlussfassung vorzulegen.



Helma Grosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/030/2011)

Sitzung am: 14.07.2011

Beschluss zu: V0961/11

Gegenstand:

„Stiftung Kunst für Dresden“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der „Stiftung Kunst für Dresden“ und beauftragt die Oberbürgermeisterin, die Stiftung zu errichten.

Satzung der „Stiftung Kunst für Dresden“

Vom 14. Juli 2011

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kunst für Dresden“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sie hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung zeitgenössischer Kunst und kultureller Bildung in Dresden.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen und Unterstützung entsprechender Projekte.
- 3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Stifter und Gremienmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- 2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- 3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Über die Annahme von Zustiftungen und Spenden Dritter zur Erfüllung des Stiftungszweckes entscheidet der Vorstand.

§ 4

Erträge aus dem Stiftungsvermögen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Erträge des Gründungsjahres und der zwei Folgejahre können im Rahmen des § 58 Nr. 12 AO dem Grundstock zugeführt werden.
- 2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5

Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat
 2. der Vorstand
- 2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können einen Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhalten.

§ 6

Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder ein von diesen ernannter Vertreter steht dem Stiftungsrat als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vor. Vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden sind zudem je drei Kultur- und drei Wirtschaftsfachleute zu berufen, welche keinem Vertretungsorgan der Landeshauptstadt Dresden angehören. Der Stif-

tungsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin, des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der amtierende Stiftungsrat bis zur Berufung eines neuen Stiftungsrates im Amt. Die mehrmalige Berufung ist zulässig.
- 3) Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin, des Oberbürgermeisters ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit des Stiftungsrates berufen.
- 4) Der Stiftungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangt.
- 6) Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge, ein Kuratorium und/oder eine Fachjury berufen, welche den Stiftungsrat fachlich beraten, jedoch keine Stiftungsorgane im Sinne des Gesetzes sind.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Beratung des Vorstandes und Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung,
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit und Entschädigung des Vorstandes,
- Erlass von Richtlinien für die Verwendung der Stiftungserträge,
- Entscheidung über finanzielle Zuwendungen und Ausgaben an Dritte gemäß den erlassenen Richtlinien,
- Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung des Vertreters bzw. der Vertreterin den Ausschlag. Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter bzw. Sitzungsleiterin zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten.

- 2) Die Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates dem zustimmt.
- 3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.
- 4) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, welche Regelungen zur Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstandes enthält und durch den Stiftungsrat zu erlassen ist.
- 5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- 6) Die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder und der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Führung der Geschäfte und
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Anlage des Stiftungsvermögens. Andere Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 5000 Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die kaufmännische Sorgfalt zu beachten.

- 2) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder seinem bzw. ihrem Vertreter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- 3) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachkundiger Dritter bedienen; der Vorstand bleibt auch für diese Bereiche der Geschäftsführung verantwortlich.
- 4) Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Der Stiftungsrat kann entscheiden, dass die Jahresrechnung überprüft wird. Die Prüferin bzw. der Prüfer, welche bzw. welcher weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates sein darf, wird vom Stiftungsrat bestellt. Der Prüfauftrag soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszweckes erstrecken. Der Prüfauftrag soll unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740) in der jeweils geltenden Fassung oder den an dessen Stelle tretenden erfolgen.
- 5) Die Jahresrechnung und der nach Entscheidung durch den Stiftungsrat erstellte Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen und dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden zur Kenntnis zu geben.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 13 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- 1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Änderung des Stiftungszweckes sind bei Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig.
- 2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist in gemeinsamer Sitzung die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen darüber hinaus der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.
- 3) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

§ 14
Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich zu dem im § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Datum

Unterschrift Stifter

Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/047/2012)

Sitzung am: 22.11.2012

Beschluss zu: V1922/12

Gegenstand:

"Stiftung Kunst & Musik für Dresden"

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt für die mit Beschluss vom 14. Juli 2011 - V0961/11 - zu errichtende Stiftung die Änderungen und Ergänzungen der Stiftungssatzung gemäß Anlage 1 mit folgender Änderung in der Anlage 1:

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Musik, zeitgenössischer Kunst und kultureller Bildung in Dresden.

2. Der Stadtrat beruft für fünf Jahre

- Prof. Dr. Martin Roth, Leiter des Victoria and Albert Museum London,
- Dr. Hans-Ulrich Seidt, Leiter der Abteilung Kultur im Auswärtigen Amt
- Nina Freifrau von Maltzahn, Mitglied der Familie Henry H. Arnhold

als Repräsentanten aus der Kultur

sowie

- Thomas Hesse, Vorstand für Unternehmensentwicklung und Neugeschäfte der Bertelsmann Management SE und
- Catherine von Fürstenberg-Dussmann, Dussmann Gruppe

als Repräsentanten aus der Wirtschaft

zu Mitgliedern des Stiftungsrates.

Helma Orosz
Vorsitzende